

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 118 „Bruno-Kunze-Straße“ der Stadt Nordhausen	1
2	Organisationsplan für den Wasserwehrdienst der Stadt Nordhausen	3
3	Hauptversammlung Jagdgenossenschaft Nordhausen	6

1.

Bekanntmachung

Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Nordhausen

Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre gem. § 16 (2) BauGB für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 118 „Bruno-Kunze-Straße“ der Stadt Nordhausen

Zur Sicherung des mit Beschluss BV/1485/2023 vom 05.02.2024 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 118 „Bruno-Kunze-Straße“ hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in öffentlicher Sitzung am 05.02.2024 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 118 „Bruno-Kunze-Straße“ der Stadt Nordhausen wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich östlich und westlich der Bruno-Kunze-Straße und wird begrenzt durch die Freiherr-vom-Stein-Straße im Nordosten, die Oskar-Cohn-Straße im Südwesten, die Emil-Reichardt-Straße und den Platz der Gewerkschaften im Südosten sowie die Reichsstraße im Nordosten in der Flur 3 der Gemarkung Nordhausen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Übersichtsplan. Dieser ist Bestandteil dieses Beschlusses.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, vorgenommen werden.

(2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 16 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung **in Kraft**. Jedermann kann die Veränderungssperre dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen: im Amt für Stadtentwicklung, Nordhausen, Markt 1 - Stadthaus, 2. OG, R. 207, während der Öffnungszeiten

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 118 „Bruno-Kunze-Straße“ der Stadt Nordhausen schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der z.Z. gültigen Fassung enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO). Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nordhausen, den 18.03.2024

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Übersichtsplan

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 118 "Bruno-Kunze-Straße" der Stadt Nordhausen



Quelle Karte: [Thüringen Viewer \(thueringen.de\)](https://thuringen-viewer.thueringen.de), o. M.

2.

Organisationsplan für den Wasserwehrdienst der Stadt Nordhausen

Auf der Grundlage des § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und des § 2 Abs. 2 der Satzung über die Einrichtung eines Wasserwehrdienstes in der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Wasserwehrsatzung - NdhWwS) erlässt die Stadt Nordhausen folgenden, am 29. Februar 2024 fortgeschriebenen, Organisationsplan für den Wasserwehrdienst:

1. Hochwassergefahrenpunkte der Stadt Nordhausen

1.1 Gewässer erster Ordnung

1.1.1 Gewässer Zorge

- a) Zorgebrücke Freiheitsstraße in Krimderode
- b) Zorgebrücke Gerhart-Hauptmann-Straße
- c) Zorgebrücke Freiherr-vom-Stein-Straße
- d) Zorgebrücke Bahnhofstraße

- e) Zorgebrücke Sundhäuser Straße
- f) Zorgebrücke Thomas-Müntzer-Straße
- g) Zorgebrücke im Ortsteil Bielen

1.1.2 Gewässer Helme

- a) Helmebrücke Auestraße/Riesleber Straße im Ortsteil Sundhausen
- b) Helmebrücke Sondershäuser Straße im Ortsteil Sundhausen
- c) Helmebrücke An der Brückenmühle
- d) Helmebrücke Landesstraße 3080 Nordhausen-Werther
- e) Helmebrücke Kleinwertherstraße im Ortsteil Hesserode
- f) Hochwasserschutzdeich im Ortsteil Sundhausen in Fließrichtung linksseitig, von Biogasanlage bis Ende Ortslage (Gartenanlage)
- g) Hochwasserschutzdeich im Ortsteil Sundhausen in Fließrichtung rechtsseitig von Brücke Nordhäuser Straße bis Ende Bebauung, im Gelände auslaufender Deich
- h) Hochwasserschutzmauer Rinnestraße im Ortsteil Sundhausen

1.2 Gewässer zweiter Ordnung

- a) Ronnebach in gesamter Ortslage im Ortsteil Rodishain
- b) Wolfsbach im Bereich Einmündung in Ronnebach
- c) Ronnebach entlang Verbindungsstraße Stempeda-Rodishain
- d) Ronnebach, nördliche Ortslage im Ortsteil Stempeda
- e) Ronnebach, Ortslage südlich Kalkhüttenstraße im Ortsteil Stempeda
- f) Hochwasserschutzbau Gumpebach
- g) Hochwasserschutzbau Roßmannsbach
- h) Leimbach in gesamter Ortslage im Ortsteil Leimbach
- i) Hochwasserschutzbau Herreder Bach im Ortsteil Herreden
- j) Hochwasserschutzbau Im Grund im Ortsteil Steigerthal
- k) Zwangspunkt Gumpebach, nördlich Parkallee
- l) Zwangspunkt eh. Mühlgraben, nördlich Parkallee

2. Leitung des Wasserwehrdienstes

Oberbürgermeister/-in
Stellvertretung: Bürgermeister/-in

3. Erreichbarkeit des Wasserwehrdienstes

Der Wasserwehrdienst ist im Ernstfall über den Krisenstab im Lagezentrum Feuerwache der Berufsfeuerwehr, Zorgestraße 1 in 99734 Nordhausen über die folgende Telefonnummer erreichbar:

- 03631 696-115 (City-Ruf der Stadt Nordhausen)

weitere Erreichbarkeiten:

- 03631 696-9400 Sekretariat des/der Oberbürgermeisters/-in
- 03631 696-9301 Sekretariat des/der Bürgermeisters/-in
- 03631 696-9530 Amtsleiter/-in Ordnungsamt
- 03631 6190-0 Feuerwache der Berufsfeuerwehr
- 03631 8938-0 Rettungsleitstelle des Landkreises Nordhausen

4. Alarmierung

- a) über die Telefonanlage der Stadtverwaltung Nordhausen
- b) über Mobilfunkverbindungen der Stadtverwaltung Nordhausen
- c) über Pieper die notwendigen Freiwilligen Feuerwehren
- d) über Alarmierungs-App „DIVERA“ auf Mobiltelefonen
- e) über Funk der Feuerwehr und Ordnungsbehörde

5. Sammelpunkte

- a) Markt, Platz zwischen Neuem Rathaus und Rathaus
- b) Petersberg, Platz vor den Schulen

6. Lager- und Standorte der Hochwasserbekämpfungsmittel

Feuerwache der Berufsfeuerwehr, Zorgestraße 1, 99734 Nordhausen

7. Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel

- Sandsäcke
- Hochwasserschutzanhänger

8. Art und Weise der Nachrichtenübermittlung

- a) über Funk
- b) Festnetz der Stadtverwaltung Nordhausen
- c) Mobilfunkanschlüsse der Stadtverwaltung Nordhausen

9. Bezugspegel

Zorge: Zorgebrücke Hesseröder Straße

Helme: Ortslage neue Fußgängerbrücke im Ortsteil Sundhausen

10. Ablöse- und Versorgungsplanung

Entsprechend des Bedarfs im Einzelfall mit örtlichen Kräften bzw. Hilfeanforderung. Bei längerfristigen Maßnahmen ist ein Schichtplan aufzustellen. Näheres regelt die Notfallplanung und der Hochwasseralarm- und Einsatzplan der Stadt Nordhausen.

Stand: 29. Februar 2024

Dieser Organisationsplan für den Wasserwehrdienst ist in der Regel jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben.

Nächster regulärer Termin der Fortschreibung ist der 28. Februar 2025.

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

3. Hauptversammlung Jagdgenossenschaft Nordhausen

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Auswertung Jagdjahre 2023/2024
3. Entlastung Vorstand
4. Planung 2024/2025, Beschluss der Planung
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung des Geschäftsjahres 2023/2024
6. Sonstiges

Termin: 25.April 2024

Ort : Sonneneck

Zeit : 17:00 Uhr

gez.

Axel Axt

Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Nordhausen

Impressum

„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen

Telefon: 03631/ 696 9429 **Internet:** www.nordhausen.de,

E-Mail: pressesprecher@nordhausen.de

Bezugsbedingungen und –möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen.